

Bootsvermietung Central Weggis BCW

Hafen-Reglement

1. Trägerschaft

Die Bootsvermietung Central Weggis GmbH ist Trägerin des Bootshafens Central und deren zugeordneten Nebenbetrieben, Anlagen und Parkplätzen.

2. Geltungsbereich

Das Hafenreglement gilt für den Hafenbereich der Bootsvermietung Central Weggis GmbH und ist verbindlich für

- a) alle Mieter von Bootsplätzen;
- b) die Betreiber der öffentlichen Bootsvermietung;
- c) alle übrigen Halter und Führer von Booten, die den Bootshafen Central und seine Anlagen benützen;
- d) alle Personen, die sich innerhalb des Hafenareals aufhalten.

3. Geschäftsführung

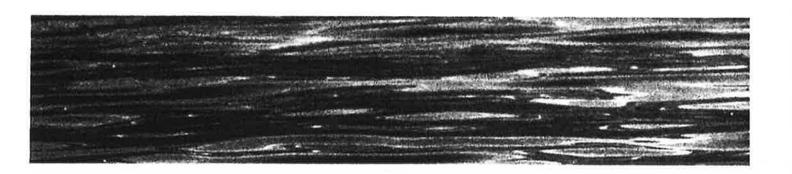
Die Geschäftsführung der Bootsvermietung Central Weggis GmbH regelt die alltäglichen Geschäfte soweit sie diese nicht an eine spezielle Kommission oder an die Betreiber der öffentlichen Bootsvermietung delegiert. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Zuteilung der Bootsplätze;
- b) Abschluss und Auflösung von Mietverträgen;
- c) Betrieb und Unterhalt der Hafenanlage.

Für wichtige Entscheide sind der Gemeinderat und der Vorstand von Weggis Tourismus vorgängig zu konsultieren.

4. Hafenaufsicht

Die Hafenaufsicht obliegt dem Hafenwart. Ein Pflichtenheft regelt seine Aufgaben und Befugnisse. Er wacht über die Einhaltung des Hafenreglementes und der gesetzlichen Vorschriften. Sämtliche Hafenbenützer unterstehen seinen Anforderungen und Weisungen.



5. Belegung

Es gelten die Auflagen der Baubewilligung: Die Hafenanlage darf 35 Schiffen Platz bieten. 15 Wasserplätze entfallen auf die öffentliche Bootsvermietung. Schiffe mit Verbrennungsmotoren mit mehr als 10 KW sind nicht zugelassen. 20 Plätze sind für Schiffe mit Elektro-Solarantriebe oder motorlose Boote zu reservieren. Als mittel- und besonders langfristiges Ziel sollen vor allem Boote ohne Verbrennungsmotoren als Dauermieter berücksichtigt werden.

6. Öffentliche Bootsvermietung

Die öffentliche Bootsvermietung operiert finanziell unabhängig von den Dauermietern.

7. Befestigung der Boote

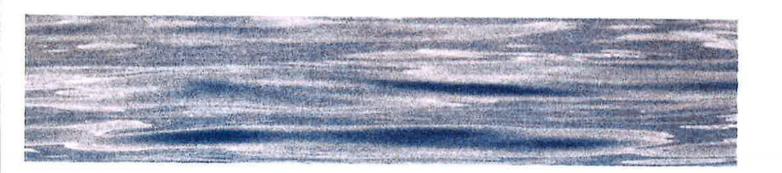
Für das Belegen der Boote dürfen nur die dafür vorgesehenen festen Vorrichtungen benützt werden. Jede Abänderung dieser Vorrichtung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hafenwartes erlaubt.

Die Boote sind ordnungsgemäss zu belegen, so dass die Hafenanlage und die Nachbarboote auch bei Wellengang nicht beschädigt werden können. Das dazu benötigte Material hat jeder Bootsbesitzer selber zu stellen.

Bei Segelbooten ist das laufende Gut, insbesondere die Fallen, so zu verspannen, dass ein Anschlagen am Mast verhindert wird.

8. Unterhalt und Sorgfaltspflicht

Der Unterhalt der Hafenanlage erfolgt durch die Bootsvermietung Central Weggis GmbH und den Betreiber der öffentlichen Bootsvermietung. Benützer des Boothafens sind jedoch verpflichtet den Anlagen und Einrichtungen die erforderliche Sorgfalt angedeihen zu lassen. Der Platzbenützer hat seinen Bootsplatz in sauberem Zustand zu halten. Der Platzbenützer hat sein Boot in sauberem und betriebstüchtigem Zustand zu halten. Die Bootsbenützer haften für alle Schäden, die sie oder eine ihrer Aufsicht unterstellte Person am Hafen, seinen Einrichtungen, an Nachbarbooten usw. anrichten. Schäden an Einrichtungen und an Booten Dritter sind unverzüglich dem Eigner oder dem Hafenwart zu melden. Ein Unterlassen dieser Meldung hat den Entzug des Bootsplatzes zur Folge. Bootsbesitzer, die ihr Boot Drittpersonen überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.



Die Bootsbesitzer sind verpflichtet, Adressänderungen oder Änderungen der Telefonnummer (Privat oder Geschäft) dem Hafenwart zu melden. Ebenso sind längere Ortsabwesenheit wie Ferien usw. dem Hafenwart zu melden.

9. Verkehrsvorschriften

Zu Wasser und zu Land sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften, Signal- und Hinweistafeln zu beachten. Innnerhalb des Hafens ist besonders Rücksicht auf die weniger geübten Bootsführer der BV zu nehmen und ihnen allenfalls Hilfe zu leisten. Alle Boote dürfen im Hafen sowie bei Ein- und Ausfahrt nur im Schritttempo fahren. Gegenüber Schwimmern ist grösstmögliche Vorsicht geboten, besondere Beachtung ist den Schwimmern des Hotels Central zu schenken. Es ist ratsam und empfehlenswert bei der Hafenein- und ausfahrt auf der Westseite zu fahren.

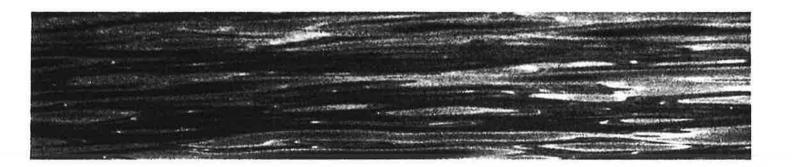
10. Reinhaltung des Sees/Umweltschutz

Die Bootshafenbenützer sind verpflichtet, jegliche Verschmutzung des Sees zu vermeiden.

- a) Das Wasser darf nicht durch Abgänge von Öl, Petrol, Treibstoff, Fäkalien usw. verunreinigt werden.
- b) Überhol- und Reparaturarbeiten, welche das Wasser verschmutzen oder übermässigen Lärm verursachen, sind nicht gestattet.
- c) Boote dürfen nur mit biologisch abbaubaren Mitteln beim Versorgungssteg gereinigt werden. Abfälle und Flüssigkeiten sind in den hierfür bereitgestellten Behältern zu deponieren.
- d) Toxisch wirkende Unterwasseranstriche (antifouling) an den Booten sind nicht gestattet. Empfohlen werden giftfreie Teflonanstriche.
- e) Das Umschütten von Treibstoffen aus Kanistern ist im Hafen nicht gestattet. Die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

11. Allgemeine Ordnung im Hafen

Die Mole ist versuchsweise öffentlich begehbar. Sollten durch die Begehbarkeit zu viele Lärmimmissionen für das Hotel Central entstehen oder Beschädigungen an den Booten auftreten, kann die Geschäftsführung den Zugang zur Mole abschliessen. Alle Hafenbenützer haben zur Ordnung im Hafen beizutragen. Die Anweisungen des Hafenmeister sind zu befolgen. Die Hafenordnung ist für alle Benützer verbindlich. Im Hafen ist für grösstmögliche Ruhe zu sorgen, insbesondere sind im Hafen verboten:



- a) das Verursachen von Lärm durch Radios, Motoren usw.; von 22.00 bis 06.00 Uhr gilt strikte Nachtruhe;
- b) das Betreten der Boote und Stege durch Unberechtigte;
- c) das Baden und Tauchen innerhalb des Hafens;
- d) das Fahren und Parkieren auf der Hafenmole mit Motorfahrzeugen oder Velos;
- e) das Lagern von Material oder Gegenständen auf der Mole, den Stegen und am Ufergelände; gestattet ist das Deponieren zum kurzfristigen Ein- und Ausladen;
- f) das Fischen auf den Stegen; gestattet ist das Fischen auf der Aussenmole;
- g) das Abbrennen von Feuerwerk und das Entfachen von offenem Feuer;
- h) das Stationieren von Booten durch Unberechtigte.

12. Keine Haftung der Bootvermietung Central Weggis GmbH

Das Betreten der Hafenanlage erfolgt auf eigenes Risiko. Die Bootsvermietung Central Weggis GmbH lehnt jede Haftung ab bei Unfällen, die auf Nässe, Vereisung oder andere Ursachen, die in der Natur einer solchen Anlage liegen, zurückzuführen sind.

13. Schlussbestimmungen

Die Hafenordnung kann jederzeit durch die Geschäftsführung der Bootsvermietung Central Weggis GmbH geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Hafenordnung sind den Mietern und dem Betreiber der BV schriftlich mitzuteilen.

14. Inkrafttreten

Die Hafenordnung tritt mit dem offiziellen Bezug des Hafens in Kraft.

Weggis, 03. November 1997

Bootsvermietung Central Weggis GmbH

Hans Bättig

Josef Nölly